



Brüssel, den 16.12.2021
C(2021) 9256 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2021

**über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des
Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2021

über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union², insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und der Kontinuität der entsprechenden Bewältigungsmaßnahmen ist es notwendig, einen Finanzierungsbeschluss anzunehmen. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union umfassen die Entsendung von Expertenteams sowie finanzielle Unterstützung für den Transport von Katastrophenhilfe im Fall von Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/762/EU der Kommission³, insbesondere mit den Kapiteln 12 und 13. Darüber hinaus bestehen die Reaktionsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in der finanziellen Unterstützung der operativen Kosten der Entsendung von Hilfe aus dem Europäischen Katastrophenschutz-Pool und der rescEU-Reserve innerhalb und außerhalb der Union gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1310 der Kommission⁴.
- (3) Die finanzielle Unterstützung der Union für Transportressourcen sollte förderfähige Kosten u. a. für die kurzfristige Anmietung von Lagerkapazitäten, das Umpacken der

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

³ Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 320 vom 16.10.2014, S. 1).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1310 der Kommission vom 31. Juli 2019 zur Festlegung von Vorschriften für den Einsatz des Europäischen Katastrophenschutz-Pools und von rescEU (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 94).

Hilfsgüter der Mitgliedstaaten⁵ oder den lokalen Transport der gebündelten Sachhilfe gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses 1313/2013/EU decken, wenn dies erforderlich ist, um die Hilfe der Mitgliedstaaten einsatzgerecht zu bündeln.

- (4) Gemäß Artikel 12 des Beschlusses (EU) 2019/1310 der Kommission sollte die finanzielle Unterstützung der Union zur Deckung operativer Kosten alle für den wirksamen Betrieb einer Kapazität während eines Einsatzes erforderlichen Kosten umfassen.
- (5) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (6) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind⁶.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (8) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des vorliegenden Beschlusses sollte definiert werden, welche Änderungen für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (9) Gemäß Artikel 25 Absatz 5 des Beschlusses 1313/2013/EU ist die Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 33 Absatz 2 des genannten Beschlusses für die Finanzierung von Katastrophenabwehrmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union nicht erforderlich —

BESCHLIEßT:

Artikel 1 *Notfallbewältigungsmaßnahmen*

Der jährliche Finanzierungsbeschluss über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union wird angenommen. Die Maßnahmen sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

Artikel 2 *Beitrag der Union*

- (1) Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Jahr 2022 beläuft sich auf 25 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltplans der Union eingestellt wurden:

Haushaltslinie 06 05 01 - Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)
25 000 000 EUR.

⁵ Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gilt in den Fällen, in denen auf Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, dies auch als Bezugnahme auf Teilnehmerstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

⁶ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

- (2) Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2022 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Zielsetzung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen. Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden gemäß dem Anhang ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Sie können den im Einklang mit den in Punkt 2.1 beschriebenen Maßnahmen ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 16.12.2021

Für die Kommission
Janez LENARČIČ
Mitglied der Kommission